

Information Ã?berbrÃ¼ckungshilfe III

Description

Ã?berbrÃ¼ckungshilfe III

Die Ã?berbrÃ¼ckungshilfe unterstÃ¼tzt Unternehmen, SoloselbststÃ¤ndige sowie selbstÃ¤ndige Freiberuflerinnen und Freiberufler, die von den MaÃ?nahmen zur Pandemie-BekÃ¤mpfung besonders stark betroffen sind. Es handelt sich um ZuschÃ¼sse, die nicht zurÃ¼ckgezahlt werden mÃ¼ssen. Wir verlÃ¤ngern die Ã?berbrÃ¼ckungshilfe und weiten sie noch einmal deutlich aus. Die Ã?berbrÃ¼ckungshilfe II lÃ¤uft derzeit noch bis zum 31. Dezember 2020. AntrÃ¤ge kÃ¶nnen rÃ¼ckwirkend noch bis zum 31. Januar 2021 gestellt werden. Das Programm wird nun als Ã?berbrÃ¼ckungshilfe III bis Ende Juni 2021 verlÃ¤ngert und erweitert. Wir passen die Hilfe so an, dass sie noch besser bei den besonders Betroffenen ankommt. So bringt die Ã?berbrÃ¼ckungshilfe III deutliche Verbesserungen fÃ¼r SoloselbstÃ¤ndige und die Kultur- und Veranstaltungswirtschaft sowie die Reisebranche. Das vom Bundesfinanzministerium gemeinsam mit dem Bundeswirtschaftsministerium erarbeitete Konzept fÃ¼r die Ã?berbrÃ¼ckungshilfe III wird nun mit den fÃ¼r den Vollzug zustÃ¤ndigen LÃ¤ndern besprochen. Die nachfolgenden Informationen stellen das Konzept des Bundes vor.

An wen richtet sich die Ã?berbrÃ¼ckungshilfe?

Wie bisher richtet sich die Ã?berbrÃ¼ckungshilfe an Unternehmen, SoloselbststÃ¤ndige sowie selbstÃ¤ndige Freiberuflerinnen und Freiberufler, die von der Corona-Pandemie besonders betroffen sind und einen hohen Umsatzausfall verkraften mÃ¼ssen. Deren Existenz wollen wir sichern. Nach bisherigem Stand (Ã?berbrÃ¼ckungshilfe II) wÃ¤re das Programm am 31. Dezember 2020 ausgelaufen. Deshalb verlÃ¤ngern wir das Programm nun erneut â?? bis zum 30. Juni 2021 und weiten auch die Bedingungen noch einmal aus.

Was deckt die Ã?berbrÃ¼ckungshilfe III ab?

Die Ã?berbrÃ¼ckungshilfe III soll einen Teil der Fixkosten ausgleichen, also jener Kosten, die anfallen, auch wenn die GeschÃ¤ftstÃ¤tigkeit eingeschrÃ¤nkt ist oder gar nicht stattfindet.

Welche Unternehmen und SelbstÃ¤ndige sind antragsberechtigt?

Antragsberechtigt sind Unternehmen, SoloselbststÃ¤ndige sowie selbstÃ¤ndige Freiberuflerinnen und Freiberufler mit einem jÃ¤hrlichen Umsatz bis zu 500 Millionen Euro. Die bisherige BeschrÃ¤nkung auf kleine und mittlere Unternehmen entfÃ¤llt, da aufgrund der Dauer der Krise auch grÃ¶Ã?ere Unternehmen stÃ¤rker auf staatliche UnterstÃ¼tzung angewiesen sind. Sie mÃ¼ssen ihren Sitz oder BetriebsstÃ¤tte im Inland haben und mÃ¼ssen bereits vor dem 1. Mai 2020 am Markt tÃ¤tig gewesen sein. Voraussetzung ist ein entsprechend hoher UmsatzrÃ¼ckgang. Dieser liegt vor fÃ¼r Unternehmen

- â?? mit entweder einem Umsatzeinbruch von mindestens 50 Prozent in zwei zusammenhÃ¤ngenden Monaten im Zeitraum April bis Dezember 2020 gegenÃ¼ber den jeweiligen Vorjahresmonaten,

- â?? oder einem Umsatzeinbruch von mindestens 30 Prozent im Durchschnitt in den Monaten April bis Dezember 2020 gegenÃ¼ber dem Vorjahreszeitraum.

Zudem wollen wir gezielt Hilfe anbieten fÃ¼r Unternehmen, die aufgrund der erneuten SchlieÃ?ungen im November bzw. Dezember 2020 stark von UmsatzrÃ¼ckgÃ¤ngen betroffen sind, aber nicht direkt oder indirekt von den staatlichen SchlieÃ?ungen erfasst sind. Dies betrifft etwa viele EinzelhandelsgeschÃ¤fte in den InnenstÃ¤dten. Daher erhalten auch jene Unternehmen Ã?berbrÃ¼ckungshilfen, die entweder im November oder im Dezember 2020 oder in beiden Monaten mindestens 40 Prozent UmsatzeinbuÃ?en gegenÃ¼ber den Vorjahresmonaten November bzw. Dezember 2019 zu verzeichnen haben.

Wonach richtet sich die HÃ¶he der Ã?berbrÃ¼ckungshilfe?

Die HÃ¶he der ZuschÃ¼sse orientiert sich wie bisher auch am Ausfall der UmsÃ¤tze. Dabei gilt: je hÃ¶her der Umsatzausfall im Vergleich zu der Zeit vor der Pandemie, desto hÃ¶her die Ã?berbrÃ¼ckungshilfe. Die Ã?berbrÃ¼ckungshilfe kompensiert die Fixkosten nach folgendem Schema:

â?? 90 Prozent der Fixkosten bei mehr als 70 Prozent Umsatzeinbruch,

â?? 60 Prozent der Fixkosten bei UmsatzrÃ¼ckgang von 50 Prozent bis 70 Prozent,

â?? 40 Prozent der Fixkosten bei Umsatzeinbruch von mehr als 30 Prozent.

MaÃ?geblich ist jeweils der FÃ¶rdermonat im Vergleich zum entsprechenden Vergleichsmonat des Jahres 2019. FÃ¼r Unternehmen, die zwischen dem 1. August 2019 und dem 30. April 2020 gegrÃ¼ndet worden sind, gilt als Referenzzeitraum fÃ¼r Umsatzverluste das dritte Quartal 2020. FÃ¼r den Zugang zur spezifischen UnterstÃ¼tzung fÃ¼r die Monate November bzw. Dezember 2020 kÃ¶nnen solche jungen Unternehmen den Monatsumsatz im Oktober 2020 oder den monatlichen Durchschnittsumsatz seit GrÃ¼ndung als Vergleichsumsatz ansetzen. Die Gesamtsumme der FÃ¶rderung ist fÃ¼r solche jungen Unternehmen entsprechend der Grenzen der einschlÃ¤gigen Kleinbeihilfenregelung des europÃ¤ischen Rechts auf max. 800.000 Euro begrenzt.

Wie hoch kann die Ã?berbrÃ¼ckungshilfe im Einzelfall ausfallen?

Der FÃ¶rderhÃ¶chstbetrag pro Monat wird auf 200.000 Euro erhÃ¶ht (bisher 50.000 Euro).

Welche Kosten sind fÃ¶rderfÃ¤hig?

Die Liste der fÃ¶rderfÃ¤higen Fixkosten erfasst unter anderem Mieten und Pachten, Finanzierungskosten und Ã¤hnliche Kosten, die nicht umsatzabhÃ¤ngig sind, wie etwa Kosten fÃ¼r Auszubildende oder Grundsteuern. Wir wollen insbesondere jenen Unternehmen helfen, die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer weiter in BeschÃ¤ftigung halten. Deshalb kÃ¶nnen Aufwendungen fÃ¼r Personal, das Kurzarbeit nicht nutzen kann, in HÃ¶he einer Pauschale von 20 Prozent der Ã¼brigen fÃ¶rderfÃ¤higen Fixkosten geltend gemacht werden. Damit tragen wir den teilweise hohen Personalkosten Rechnung, die zum Betriebserhalt notwendig sind.

Was sich in der Ã?berbrÃ¼ckungshilfe III verbessert:

â?? KÃ¼nftig kÃ¶nnen auch Kosten fÃ¼r **bauliche Modernisierungs-, Renovierungs- und UmbaumaÃ?nahmen** zur Umsetzung von Hygienekonzepten bis zu 20.000 Euro geltend gemacht werden. Damit helfen wir denjenigen, die in die gesundheitliche Sicherheit der

BÃ¼rgerinnen und BÃ¼rgern investieren.

â?? Wir erkennen **Abschreibungen von WirtschaftsgÃ¼tern** bis zu 50 Prozent als fÃ¶rderfÃ¤hige Kosten an. So kann etwa ein Schausteller, der sein Karussell gekauft und per Kredit oder aus dem Eigenkapital finanziert hat, die HÃ¤lfte der monatlichen Abschreibung als Kosten ansetzen. Damit wird insbesondere der Schausteller-Branche, aber auch Unternehmen aus dem Veranstaltungsbereich und der Bustouristik geholfen.

â?? AuÃ?erdem sind **Marketing- und Werbekosten** maximal in HÃ¶he der entsprechenden Ausgaben im Jahre 2019 fÃ¶rderfÃ¤hig.

FÃ¼r ganz besonders von der Corona-Krise betroffene Branchen werden weitere Kosten anerkannt. Dies betrifft Solo-SelbstÃ¤ndige, die Reisebranche (ReisebÃ¼ros und Reiseveranstalter) sowie die Kultur- und Veranstaltungswirtschaft:

Wie helfen wir SoloselbstÃ¤ndigen?

Um **SoloselbstÃ¤ndige** besser unterstÃ¼tzen zu kÃ¶nnen, ergÃ¤nzen wir die bisherige Erstattung von Fixkosten um eine einmalige Betriebskostenpauschale (â??Neustarthilfeâ??). Damit kÃ¶nnen SoloselbstÃ¤ndige, die keine Fixkosten aus dem Kostenkatalog geltend machen kÃ¶nnen, aber dennoch hohe UmsatzeinbrÃ¼che hinnehmen mussten, einmalig 25 Prozent des Umsatzes im Vergleichszeitraum erhalten, maximal bis zu 5.000 Euro als Einmalzahlung. Die Neustarthilfe soll nicht auf Leistungen der Grundsicherung angerechnet werden mÃ¼ssen.

Wie helfen wir der Reisebranche?

Schon bisher gelten bei der Ã?berbrÃ¼ckungshilfe besondere Regelungen fÃ¼r die Reisebranche, die bereits seit Anfang der Pandemie hart von den nÃ¶tigen EinschrÃ¤nkungen getroffen ist. Wir fÃ¼hren diese erweiterte Fixkostenregelung fÃ¼r die Reisebranche fort und verbessern sie entsprechend der geÃ¤nderten Corona-Lage nochmals. So werden Corona-bedingt ausgefallene Provisionszahlungen der ReisebÃ¼ros und vergleichbar ausgefallene ErtrÃ¤ge (â??Margenâ??) von Reiseveranstaltern kÃ¼nftig nicht mehr nur bei Pauschalreisen berÃ¼cksichtigt. AuÃ?erdem kann die Reisewirtschaft fÃ¼r Reisen aus dem Zeitraum MÃ¤rz bis Dezember 2020 Ausfall- und Vorbereitungskosten geltend machen. Diese umfassen zum einen externe Ausfall- und Vorbereitungskosten, etwa fÃ¼r Hotels oder andere Anbieter, die nicht erstattet wurden. Zum anderen wird zur UnterstÃ¼tzung interner Kosten des Personalaufwands eine Pauschale in HÃ¶he von 20 Prozent der Ausfall- und Vorbereitungskosten gewÃ¤hrt. Damit wird der hohe Personalaufwand bei der Abwicklung von Stornierungen berÃ¼cksichtigt. Leistungen aus der Ã?berbrÃ¼ckungshilfe I und II sind anzurechnen. Reisen, fÃ¼r die externe Ausfall- oder Vorbereitungskosten geltend gemacht werden, sind von der Provisions- und Margenregelung ausgenommen.

Wie helfen wir der Veranstaltungswirtschaft?

SchlieÃ?lich wird die schwer getroffene **Kultur- und Veranstaltungswirtschaft** umfassender unterstÃ¼tzt. Unternehmen der Veranstaltungs- und Kulturbranche sollen nicht auf Vorbereitungskosten sitzen bleiben, wenn Veranstaltungen Corona-bedingt ausfallen mussten. Sie kÃ¶nnen deshalb im Rahmen der Ã?berbrÃ¼ckungshilfe III rÃ¼ckwirkend fÃ¼r den Zeitraum MÃ¤rz bis Dezember 2020 zusÃ¤tzlich zu den Ã¼brigen fÃ¶rderfÃ¤higen Kosten auch ihre Ausfall- und Vorbereitungskosten geltend machen. Dabei sind sowohl interne projektbezogene (v.a. Personalaufwendungen) als auch externe Kosten (etwa Kosten fÃ¼r beauftragte Dritte, z.B. Grafiker) fÃ¶rderfÃ¤hig. Diese speziellen Kosten der vergangenen Monate werden dabei bis zu 200.000 Euro je Monat der Periode MÃ¤rz bis Dezember 2020 nicht auf die sonst gÃ¼ltige FÃ¶rderhÃ¶chstgrenze angerechnet.

Es soll darÃ¼ber hinaus â?? auÃ?erhalb der Ã?berbrÃ¼ckungshilfe III â?? ein **Sonderfonds Kulturveranstaltungen** geschaffen werden, der einen Wirtschaftlichkeitsbonus fÃ¼r Corona-bedingt niedrig frequentierte Kulturveranstaltungen wie Konzerte, Festivals und TheaterauffÃ¼hrungen vorsehen soll. Davon sollen insbesondere auch hybride Kulturveranstaltungen profitieren, die sowohl in PrÃ¤senzform als auch online angeboten werden. Wir wollen auÃ?erdem aufgrund der langen Vorlaufzeiten der Planungen Sicherheit geben, dass es wieder losgehen kann. Daher soll es im Rahmen des Sonderfonds eine Art Ausfallfonds fÃ¼r Kulturveranstaltungen geben, die fÃ¼r die Zeit ab Sommer 2021 geplant werden, aber dann spÃ¤ter entgegen der Planungen Corona-bedingt doch abgesagt werden mÃ¼ssen. Zu diesem Sonderfonds werden derzeit die Details erarbeitet. Sie werden das im Rahmen des Konjunkturpakets aufgelegte Programm NEUSTART KULTUR ergÃ¤nzen, mit dem bereits eine Milliarde Euro fÃ¼r den Kulturbereich zur VerfÃ¼gung gestellt wurde.

Wie werden die Ã?berbrÃ¼ckungshilfen beantragt?

Die Antragstellung erfolgt wie bisher auch elektronisch durch Steuerberaterinnen und Steuerberater, WirtschaftsprÃ¼ferinnen und WirtschaftsprÃ¼fer, vereidigte BuchprÃ¼ferinnen und BuchprÃ¼fer oder RechtsanwÃ¤ltinnen und RechtsanwÃ¤lte Ã¼ber die Ã?berbrÃ¼ckungshilfe-Plattform (www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de). Diese Form hat sich bewÃ¤hrt, da sie verhÃ¤ltnismÃ¤Ã?ig einfach ist und gleichzeitig Missbrauch erschwert. Bei der Antragsstellung werden die voraussichtliche HÃ¶he des Umsatzeinbruchs sowie der voraussichtlichen erstattungsfÃ¤higen Fixkosten von den prÃ¼fenden Dritten bestÃ¤tigt.

SoloselbstÃ¤ndige kÃ¶nnen bis zu einem Betrag von 5.000 Euro unter Nutzung ihres von der SteuererklÃ¤rung bekannten ELSTER-Zertifikats direkt â?? also ohne Beauftragung zum Beispiel einer Steuerberaterin â?? AntrÃ¤ge stellen.

Ab wann gelten die neuen Regeln?

Die Laufzeit der Ã?berbrÃ¼ckungshilfe III ist vom 1. Januar bis zum 30. Juni 2021.

FÃ¼r den Monat Dezember 2020 kÃ¶nnen zudem Kosten nach der Ã?berbrÃ¼ckungshilfe III (erweiterter Kostenkatalog und FÃ¶rderhÃ¶chstbetrag) rÃ¼ckwirkend geltend gemacht werden. Dabei werden etwaige ZuschÃ¼sse der Ã?berbrÃ¼ckungshilfe II verrechnet.

Unternehmen, die besonders von den SchlieÃ?ungen im November bzw. Dezember betroffen sind und keine auÃ?erordentliche Wirtschaftshilfe erhalten, kÃ¶nnen wie oben beschrieben ebenfalls einen Antrag auf Ã?berbrÃ¼ckungshilfe stellen, wenn sie in einem der beiden oder in beiden Monaten einen UmsatzrÃ¼ckgang von mindestens 40 Prozent im Vergleich zum Vorjahr erlitten haben. In diesen FÃ¤llen greifen die sonstigen Zugangsschwellen bezÃ¼glich des UmsatzrÃ¼ckgangs im Jahr 2020 nicht. Auch hier werden Hilfen dann rÃ¼ckwirkend fÃ¼r November und oder Dezember beantragt, allerdings nur fÃ¼r diese Monate, nicht fÃ¼r den gesamten FÃ¶rderzeitraum.

AntrÃ¤ge kÃ¶nnen gestellt werden, wenn die erforderlichen Programmierarbeiten der elektronischen Antragsplattform (www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de) beendet und die notwendige Abstimmung der abzuschlieÃ?enden Verwaltungsvereinbarung mit den 16 LÃ¤ndern abgeschlossen sind. Dies wird erwartungsgemÃ¤Ã? einige Wochen nach dem Programmstart Anfang Januar 2021 in Anspruch nehmen.

Date
21.11.2026
Date Created
30.11.2020